



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Evaluierung

(online 02.03.2022)

Evaluierung und Qualitätssicherung an der TU Wien

Beschluss des Rektorates vom 14.01.2022

Beschluss des Senates vom 24.01.2022

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 10/2022 vom 03.03.2022 (Ild. Nr. 113)

GZ: 30002.07/006/2021

Sachbearbeiterin: Mag.iur. Dr.iur. Irene Titscher

Inhalt

Präambel	1
1 Grundsätze der Evaluierung	2
2 Evaluierung von wissenschaftlichem Personal	3
3 Evaluierung der Fakultäten	4
4 Evaluierung der Institute	6
5 Evaluierung von zentralen Bereichen	6
6 Evaluierung von Lehre und Studium	7

PRÄAMBEL

Gemäß § 14 Universitätsgesetz 2002 (UG) hat die Technische Universität Wien (TU Wien) zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen und laufend Evaluierungen durchzuführen.

Die Qualitätssicherung betrifft alle Einrichtungen, Aufgaben und Tätigkeiten der TU Wien, berücksichtigt die Spezifika der vertretenen Fächer, Aufgaben und Tätigkeiten und erfolgt auf der Basis internationaler Standards.

Die TU Wien orientiert sich bei der Durchführung von Evaluierungen an den jeweils aktuellen Standards europäischer Evaluierungsagenturen.

Universitätsinterne Evaluierungen sind nach Maßgabe dieser Satzung kontinuierlich durchzuführen und umfassen folgende Ebenen:

- a. Wissenschaftliches Personal über die Evaluierung der Forschungsbereiche bzw. Forschungsgruppen (kleinstes Strukturelement)
- b. Organisationseinheiten – Fakultäten, Institute und zentrale Bereiche
- c. Studien und Lehrveranstaltungen

Die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von universitätsinternen Evaluierungen gemäß § 19 Abs. 2 Z 3 UG werden in den folgenden Bestimmungen geregelt.

Hinweise zur operativen Umsetzung sind dem ergänzenden Leitfaden zu entnehmen.

1 GRUNDSÄTZE DER EVALUIERUNG

- (1) Die TU Wien bekennt sich zu folgenden Grundsätzen in der Ausgestaltung ihrer Evaluierungssystematik
 - a. Die Evaluierung fördert Entwicklung und Spitzenleistungen. Sie lässt daher ein differenziertes Leistungsprofil zu.
 - b. Die Evaluierung ist direkt mit der Strategie der TU Wien verknüpft.
 - c. Der Prozess ist effizient und hat ein positives Kosten-Nutzen Verhältnis.
 - d. Klar nachvollziehbare quantitative Messgrößen werden unter Berücksichtigung internationaler Evaluierungsstandards immer durch qualitative Kriterien ergänzt.
 - e. Evaluierung ist immer ein Dialogprozess zwischen Personen.
- (2) Basierend auf der strategischen Ausrichtung der TU Wien erfolgt die Evaluierung in folgenden Leistungsbereichen:
 - a. Forschung
 - b. Lehre
 - c. Gesellschaft/3rd Mission
 - d. Beitrag zu Prozessen der TU Wien, Managementleistungen/Social-Skills

Die Evaluierung im Leistungsbereich b. Lehre erfolgt nach der jeweils gültigen Systematik zur Evaluierung von Lehre und Studium.
- (3) In den Evaluierungen werden generell Kriterien zur Förderung von Diversität und im Speziellen zur Frauenförderung und Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigt.
- (4) Die Ergebnisse der Evaluierungen fließen in relevante Entscheidungen des Rektorats und der Fakultäten ein, um eine kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung auf jeder Ebene sicherzustellen.
- (5) Die Dekan_innen setzen unter Einbindung der Fakultätsräte die allgemeinen Bestimmungen dieses Satzungsteils auf die Anforderungen der eigenen Fakultät um. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass alle Evaluierungen im eigenen Bereich (kleinstes Strukturelement (Forschungsbereiche, Forschungsgruppen), eigene Organisationseinheiten (Fakultäten, Institute)) qualitativ hochwertig durchgeführt werden.
- (6) Jede Evaluierung hat als Ergebnis einen Evaluierungsbericht, in den alle relevanten Ergebnisse einfließen und der an das Rektorat weitergeleitet wird. Der Evaluierungsbericht besteht aus:
 - a. Selbstbericht
 - b. Bericht der Evaluator_innen
 - c. Stellungnahme zum Bericht der Evaluator_innen
 - d. Ableitung von Maßnahmen

Für die Erstellung der Berichte sind die von der für Qualitätsmanagement zuständigen Fachabteilung der TU Wien zur Verfügung gestellten Vorlagen heranzuziehen.

2 EVALUIERUNG VON WISSENSCHAFTLICHEM PERSONAL

- (1) Die Evaluierungsperioden bei der Evaluierung von wissenschaftlichem Personal folgen § 14 UG in der geltenden Fassung. Die Evaluierung erfolgt daher alle 5 Jahre. In begründeten Fällen können Forschungsgruppen bzw. Forschungsbereiche und Dekan_in eine vorzeitige Evaluierung vereinbaren.
- (2) Evaluierungsobjekt der Evaluierung von wissenschaftlichem Personal ist im Sinne der Teamleistung das kleinste Strukturelement.
- (3) Die Fakultäten richten für die Evaluierung des wissenschaftlichen Personals zwei oder mehr Evaluation Boards ein. Diese Boards werden für 4 Jahre eingesetzt und wickeln alle Evaluierungen von wissenschaftlichem Personal ab. Sie bestehen aus:
 - a. Vier Professor_innen der Fakultät (fix besetzt) und
 - b. einem_einer externen facheinschlägigen Professor_in (für das jeweilige Evaluierungsverfahren besetzt).

Die Mitglieder des Evaluation Boards wählen in ihrer ersten Sitzung eine_n Vorsitzende_n. Für die erste Sitzung und die Wahl gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane sinngemäß.

- (4) Der_Die Dekan_in entwickelt in Abstimmung mit dem Fakultätsrat einen Vorschlag über die Besetzung der Boards und legt diesen dem_der Rektor_in vor. Der_Die Rektor_in prüft den Vorschlag entsprechend den Befangenheitsregelungen der TU Wien und setzt das Board ein.
- (5) Die Zuordnung der Forschungsbereiche bzw. Forschungsgruppen zu den Boards muss so erfolgen, dass bei sinngemäßer Anwendung des Satzungsteils „Befangenheiten“ keine Befangenheiten vorliegen, die einen Ausschluss eines Boardmitglieds zur Folge hätten.
- (6) Das Rektorat beauftragt die Evaluierung von wissenschaftlichem Personal. Anschließend leitet der_die Dekan_in den Evaluierungsprozess ein. Die organisatorische Abwicklung liegt bei der für Qualitätsmanagement zuständigen Fachabteilung, die inhaltliche Verantwortung bei den Fakultäten und den von ihnen eingerichteten Evaluation Boards.
- (7) Kleinste Strukturelemente werden auf Basis der in Abschnitt 1 Punkt 2 angeführten Leistungsbereiche evaluiert. Die Leistungen im Bereich Forschung und Lehre müssen dabei den Großteil der evaluierten Leistungen ausmachen. Die Leistungsbereiche Gesellschaft/3rd Mission und Beitrag zu Prozessen der TU Wien, Managementleistungen/Social Skills werden ebenfalls evaluiert.

- (8) In der Evaluierung werden die individuellen Rahmenbedingungen einschließlich der zur Verfügung gestellten Ressourcen berücksichtigt.
- (9) Das Board beauftragt den_die Studiendekan_in, eine Stellungnahme der Studierenden als Input für die Evaluierung der Lehre einzuholen und damit die Ergebnisse der standardisierten LVA- und Prüfungsbewertung durch die Studierenden entsprechend zu ergänzen.
- (10) Das Evaluation Board holt – ebenfalls unter sinngemäßer Anwendung des Satzungsteils Befangenheiten – alle für die Evaluierung erforderlichen Gutachten ein.
- (11) Die Gutachter_innen selbst bleiben anonym.
- (12) Die Datenbereitstellung erfolgt durch die für Qualitätsmanagement zuständige Fachabteilung der TU Wien. Die für die Evaluierung erforderlichen Daten werden automatisiert aus den an der TU Wien verfügbaren Systemen bezogen.
- (13) Zur Bewertung der erbrachten Leistungen werden alle erfassten qualitativen und quantitativen Daten in einem Selbstbericht festgehalten. Der_die Leiter_in des kleinsten Strukturelements ist für die Erstellung des Selbstberichts verantwortlich. Mitglieder des kleinsten Strukturelements werden in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- (14) Der Selbstbericht wird anschließend an das Evaluation Board übermittelt. Dieses erstellt nach Einholung der erforderlichen Gutachten und einem Hearing zumindest mit dem_der Leiter_in des zu evaluierenden Strukturelements einen Bericht mit Empfehlungen, welcher als Grundlage für die Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen dient. Der_die Leiter_in des evaluierten Strukturelements hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Bericht des Evaluation Boards abzugeben.
- (15) In die Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen werden alle beteiligten Personen in Bezug auf die jeweiligen Maßnahmen involviert. Die Verantwortung für die Ableitung von Maßnahmen liegt bei dem_der Dekan_in in Zusammenarbeit mit dem_der Leiter_in des kleinsten Strukturelements. Die Ergebnisse der Evaluierung werden an gegebener Stelle in Entscheidungen berücksichtigt.

3 EVALUIERUNG DER FAKULTÄTEN

- (1) Alle Fakultäten werden regelmäßig, jedenfalls alle sieben Jahre, durch externe Gutachter_innen evaluiert.
- (2) Evaluierungsobjekt ist die Fakultät. Die Fakultät für Architektur und Raumplanung sowie die Fakultät für Mathematik und Geoinformation haben die Möglichkeit, die Evaluierung mit jeweils getrennten externen Gutachter_innengruppen, jedoch zeitlich parallel durchzuführen.
- (3) Die Fakultäten werden auf Basis der in Abschnitt 1 Punkt 2 angeführten Leistungsbereiche evaluiert.
- (4) Der Evaluierungsplan wird vom Rektorat in enger Abstimmung mit den Dekan_innen festgelegt.

- (5) Das Rektorat informiert den Senat jährlich über den Evaluierungsplan des darauffolgenden Jahres.
- (6) Der Evaluierungsplan wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (7) Die Vorbereitung der Evaluierung beinhaltet die Beauftragung durch das Rektorat sowie die Einleitung des Evaluierungsprozesses durch den_die Dekan_in. Die organisatorische Abwicklung liegt beim für Evaluierungen zuständigen Fachbereich, die inhaltliche Verantwortung bei den Fakultäten.
- (8) Die Evaluierung erfolgt von entsprechend ausgewiesenen, externen, internationalen Expert_innen, die nicht befangen sein dürfen.
- (9) Die Zahl der Evaluator_innen wird nach Maßgabe der Erfordernisse (z.B. Heterogenität der wissenschaftlichen Bereiche, Größe der zu evaluierenden Fakultät) und der Sparsamkeit nach Anhörung des_der Dekan_in von dem_der Rektor_in festgelegt. Der_die Dekan_in hat das Recht, geeignete Personen als Evaluator_innen vorzuschlagen. Die Bestellung der Evaluator_innen erfolgt durch den_die Rektor_in.
- (10) Bei der Festlegung der Evaluierungskriterien ist jedenfalls der vom Rektorat vorgegebene Katalog an Fragen/Evaluierungskriterien verbindlich heranzuziehen. Weitere Fragen/Evaluierungskriterien können von dem_der Dekan_in unter Einbindung des Fakultätsrats ergänzt werden.
- (11) Die Datenbereitstellung erfolgt durch den für Evaluierung zuständigen Fachbereich. Die für die Evaluierung erforderlichen Daten werden automatisiert aus den an der TU Wien verfügbaren Systemen bezogen.
- (12) Zur Bewertung der erbrachten Leistungen werden alle erfassten qualitativen und quantitativen Daten in einem Selbstbericht festgehalten. Der_die Dekan_in ist für die Erstellung des Selbstberichts auf Fakultätsebene verantwortlich. Die von den Fakultäten festgelegten relevanten Personen werden in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- (13) Der Selbstbericht wird anschließend an die Evaluator_innen übermittelt. Diese erstellen nach Vor-Ort-Visite einen Bericht mit ihren Empfehlungen, welcher als Grundlage für die Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen dient. Der_die Dekan_in hat unter Einbindung der festgelegten relevanten Personen die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Bericht der Evaluator_innen abzugeben.
- (14) In die Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen werden alle beteiligten Personen (in Bezug auf die jeweiligen Maßnahmen) involviert. Die Verantwortung für die Ableitung von Maßnahmen inklusive Monitoring und Controlling (bei Bedarf: Maßnahmen anpassen) liegt bei dem_der Dekan_in und dem_der Studiendekan_in (Umsetzung). Die Ergebnisse der Evaluierung werden bei Entscheidungen, wo immer sinnvoll und möglich, berücksichtigt. Die Entwicklungsmaßnahmen werden zeitgerecht an alle betroffenen Personen kommuniziert.

- (15) Die Kommunikation des Evaluationsberichts erfolgt in einem schriftlichen Bericht. Zuerst werden alle am Evaluierungsprozess beteiligten Personen (inkl. Fakultätsmitarbeiter_innen und Rektorat) informiert. Anschließend werden die Ergebnisse im internen Bereich (mit Login) veröffentlicht.

4 EVALUIERUNG DER INSTITUTE

- (1) Die Entscheidung ob und wann ein Institut evaluiert wird, obliegt dem_der Dekan_in unter Einbindung des Fakultätsrats und ist jedenfalls zu begründen. Darüber hinaus hat das Rektorat im begründeten Anlassfall das Recht, eine Evaluierung zu verlangen und in jedem Fall Einsicht in alle Ergebnisse der Evaluierung zu nehmen. Die Durchführung der Evaluierung wird von dem_der Institutsleiter_in verantwortet.
- (2) Evaluierungsobjekte in der Evaluierung von Instituten sind die Institute der TU Wien.
- (3) Der Ablauf der Evaluierung entspricht in seinen Grundzügen jenem der Evaluierung der Fakultäten. Der_die Institutsleiter_in steuert die Einbindung der relevanten Personen in den Prozess.
- (4) In der Zieldefinition werden die relevanten Evaluierungskriterien von dem_der Dekan_in unter Einbindung des Fakultätsrats festgelegt. Dabei kann der vom Rektorat vorgegebene Katalog an Fragen/Evaluierungskriterien für Fakultäten herangezogen werden.
- (5) Erfolgt eine Institutsevaluierung auf Veranlassung des Rektorates, ist jedenfalls der vom Rektorat vorgegebene Katalog an Fragen/Evaluierungskriterien heranzuziehen. Weitere Fragen/Evaluierungskriterien können ergänzt werden.

5 EVALUIERUNG VON ZENTRALEN BEREICHEN

- (1) Die TU Wien evaluiert ihre zentralen Bereiche alle 7 Jahre.
- (2) Der Evaluierungsplan wird vom Rektorat festgelegt.
- (3) Das Rektorat informiert den Senat jährlich über den Evaluierungsplan des darauffolgenden Jahres.
- (4) Der Evaluierungsplan wird im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (5) Die Kriterien werden aufgabenspezifisch zwischen Rektorat und Leiter_in der Organisationseinheit festgelegt und beziehen sich, abweichend von Kapitel 1 Abs. 2, auf folgende Bereiche der Leistungserbringung:
 - a. Qualität
 - b. Effizienz
 - c. Beitrag zur Strategie der TU Wien

d. Kooperation

Im Fokus stehen dabei die Prozesse mit ihren Schnittstellen zu den Fakultäten und den anderen zentralen Bereichen der TU Wien.

- (6) Soweit möglich sind quantitative Benchmarks und qualitative Best Practices in die Evaluierung einzubeziehen.
- (7) Der Prozess orientiert sich an jenem der Evaluierung der Fakultäten mit einem Selbstbericht der zentralen Bereiche, einem Bericht der Evaluator_innen inklusive der Möglichkeit zur Stellungnahme durch den jeweiligen zentralen Bereich und der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen.
- (8) Evaluator_innen sind fachbezogene externe Expert_innen.
- (9) Der Evaluationsbericht wird im internen Bereich (Login erforderlich) veröffentlicht.

6 EVALUIERUNG VON LEHRE UND STUDIUM

- (1) Die Evaluierung der Studien (Studienpläne) erfolgt in regelmäßigen Abständen und unter Einbindung folgender Personengruppen:
 - a. Studiendekan_in
 - b. Studienkommission
 - c. Studierende

Ziel dieser Evaluierung ist die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Studien. Weitere Bestimmungen und Ablauf der Evaluierung sind dem Leitfaden „Evaluierung von Studienplänen an der TU Wien“ zu entnehmen.

- (2) Die Evaluierung der Lehrveranstaltungen erfolgt auf Veranlassung des_der zuständigen Vizerektor_in unter Mitwirkung der facheinschlägigen bzw. studienrichtungsspezifischen Studiendekan_innen sowie von Vertreter_innen der Studierenden (vorzugsweise aus der jeweiligen Studieneinrichtung); die Ergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluierung von Studien und Lehre müssen in die Evaluierung der verschiedenen Evaluierungsobjekte einfließen.